



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Juli 2025, Zahl:
250-0/11/2025-Ma**

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, wird beschlossen:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Hortgruppen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, und für welche sie selbst nicht Trägerin der Einrichtung ist und diese per Vertrag an eine juristische Person zur Führung übertragen hat, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze unter Berücksichtigung der familiären Situation des/der Erziehungsberechtigten, insbesondere der Berufstätigkeit und sonstiger Gründe für eine erforderliche Nachmittagsbetreuung (soziale und pädagogische Kriterien).
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere
 - a) der Volksschulbesuch an einer Volksschule im Gemeindegebiet Ebenthal in Kärnten,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Hortleitung bei der Einschreibung,
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden von der Hortleitung, vom Amt der Marktgemeinde oder von einem durch die Marktgemeinde beauftragten Dritten entgegengenommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Betreuungsjahr Ende Februar. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder von einem durch die Marktgemeinde beauftragten Dritten.

- (4) Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Hortbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes auf Grund der Ansteckungsgefahr erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann von der Hortleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Sofern das Kind den Hort vor 17.00 Uhr allein verlassen darf, ist der gewünschte Entlassungszeitpunkt mit der Hortleitung zu vereinbaren.
- (6) Während des Betreuungsjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

§ 3

Tarif für den Hortbesuch / Tarifschuldner

- (1) Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungstarif und einem Tarif für das Mittagessen zusammen.
- (2) Für den Besuch des Hortes werden die Elternbeiträge je Kind mit folgenden monatlichen Tarifen festgesetzt:

REGELBETRIEBSZEIT

September bis Juni
(Besuch ab Schulbeginn, ohne Semesterwoche, ohne Karwoche)

Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	115,00	92,00	69,00
Beitrag Mittagessen	110,00	88,00	66,00
Tarif:	225,00	180,00	135,00

Normaltarif Alleinerzieher	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	92,00	73,60	55,20
Beitrag Mittagessen	88,00	70,40	52,80
Tarif:	180,00	144,00	108,00

**Besuch ab 01. September, in der Semesterwoche und/oder Karwoche
sowie allfällige Herbstferienwoche, Sondertarif für die betr. Monate**

Sondertarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	160,00	128,00	96,00
Beitrag Mittagessen	110,00	88,00	66,00
Tarif:	270,00	216,00	162,00

Sondertarif Alleinerzieher	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	128,00	102,40	76,80
Beitrag Mittagessen	88,00	70,40	52,80
Tarif:	216,00	172,80	129,60

SOMMERBETRIEBSZEIT

ab Schulschluss im Juli bis 24. August
Verrechnung wochenweise
(ab 3 möglichen Betreuungstagen)

Tarif Sommerbetreuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	40,00	32,00	24,00
Beitrag Mittagessen	27,50	22,00	16,50
Tarif pro Woche:	67,50	54,00	40,50

Tarif Sommerbetreuung Alleinerzieher	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	32,00	25,60	19,20
Beitrag Mittagessen	22,00	17,60	13,20
Tarif pro Woche:	54,00	43,20	32,40

- Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, ohne dass ein Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft wohnhaft ist.
- Wird der Hort im Juli nur bis Schulschluss besucht, entfällt die Verrechnung eines Tarifes.

§ 4

Verrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Tarif ist monatlich im Nachhinein bis zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.
- (3) Bei längerem durchgehenden, insbesondere krankheitsbedingtem Nichtbesuch der Betreuungseinrichtung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Refundierung der Tarife laut § 3 Abs. 2 wie folgt gewährt:
- | | |
|--|--------------------------|
| Bei Abwesenheit von mindestens 10 Betreuungstagen: | 50% eines Monatstarifes |
| Bei Abwesenheit von mindestens 20 Betreuungstagen: | 100% eines Monatstarifes |

§ 5

Abmeldung, Entlassung

- (1) Der Abmeldung des Kindes vom Hortbesuch ist der Hortleitung oder der Marktgemeinde zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Hort durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgesprochen werden:
- das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Hortleitung
 - Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses belegt werden.

§ 6

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit	
01. September bis Schulschluss im Juli	
an Schultagen	ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
an schulfreien Betreuungstagen *)	07.00 bis 17.00 Uhr

*) 01. September bis Schulbeginn in September, schulautonome Tage, Herbstferien, Semesterferien, Karwoche, Josefitag etc.

Sommerbetriebszeit	
Schulschluss im Juli bis 24. August	07.00 bis 17.00 Uhr

(2) Die Zeiten des Ruhens des Hortbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Hort geschlossen
25. August bis 31. August
24. Dezember bis 06. Jänner

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 05. Juli 2023, Zahl 250-0/10/2023-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e. h.